



**Universitätsklinikum
Tübingen**

**Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie
mit Poliklinik**

**Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie im
Kindes- und Jugendalter**

Konzeption Entlassmanagement

1. Einleitung

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 23.07.15 das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung / GKV-VSG. Ziele waren unter anderem:

- Sicherung der flächendeckenden ambulanten medizinischen Versorgung
- Verbesserung des Zugangs von Pat. zu ärztlichen Leistungen
- Förderung innovativer Versorgungsformen
- Verbesserung des Entlassmanagements

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband wurden damit beauftragt, die Durchführungsbestimmungen gemäß § 39 Absatz 1a Satz 9 SGB V festzulegen. Das Bundesschiedsamt verabschiedete am 13.10.16 nach fehlender Einigung der Partner:innen den Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a SGB V (Kurz: Rahmenvertrag Entlassmanagement), welcher mit entsprechenden Änderungen schließlich zum 01.10.17 inkraft trat.

Diese Konzeption beschreibt im Sinne des §3 des Rahmenvertrags Entlassmanagement die Standards, Zuständigkeiten und Prozesse hinsichtlich der Prozesse und Tools innerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

2. Anforderungen des Rahmenvertrags an das Entlassmanagement-Konzept:

Dieser Rahmenvertrag Entlassmanagement ist gültig für Klinik-Entlassungen von Patient:innen aus

- vollstationären
- teilstationären
- und stationsäquivalenten Behandlungen

Wichtige Forderungen sind:

- ein standardisiertes Entlassmanagement in multidisziplinärer Zusammenarbeit in jeder Klinik
- ein nahtloser Übergang in die Anschlussversorgung
- schriftliche, für alle Beteiligten transparente Standards
- Verbindliche Regelungen für Verantwortlichkeiten im multidisziplinären Team
- Informationen zum Entlassmanagement im Internetauftritt der Kliniken

Die Gesamtverantwortung obliegt dem ärztlichen Dienst.

Weitere Anforderungen sind:

- Die **Einwilligung** der Patient:innen in das Entlassmanagement muss eingeholt und dokumentiert werden (ein bundeseinheitlich festgelegtes Muster für die Information und Einwilligung sind im Rahmenvertrag enthalten).
- Es ist ein geeignetes **Assessment** anzuwenden, um den nachstationären Versorgungsbedarf frühzeitig zu evaluieren
- Bei Patient:innen mit komplexem Versorgungsbedarf muss eine nahtlose Weiterversorgung sichergestellt und nötigenfalls hierzu ein **umfassendes Entlassmanagement** durchgeführt werden.
- Es muss ein **Entlassplan** erstellt werden, der u.a. folgende Punkte umfasst:
 - Bisherige Versorgungssituation
 - Notwendige Anschlussmaßnahmen
 - notwendige Verordnungen
- Es muss bei Entlassung zumindest ein vorläufiger **Arztbrief** mitgegeben werden. Details hierzu sind in §9 Abs. 2) des Rahmenvertrags Entlassmanagement beschrieben.

Der Entlassplan muss für alle Beteiligten in der elektronischen Patient:innenakte verfügbar sein. Er kann mit Einwilligung der Patient:innen an die Krankenkasse übermittelt werden, wenn deren Unterstützung für das Entlassmanagement erforderlich ist.

3. Umsetzung des Entlassmanagements an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter

3.1. Einwilligung

Die Durchführung eines Entlassmanagements ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Patient:innen/Sorgeberechtigten schriftlich über das Entlassmanagement informiert wurden und die Einwilligung erteilt wurde. Die Einwilligung ist dabei insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Weitergabe von Informationen an die Krankenkasse oder andere am Verfahren Beteiligte erforderlich. Die Zuständigkeit obliegt am UKT dem GB Personal, Abteilung B2 „Patientenverwaltung“. Sowohl zur Information als auch zur Einwilligung gibt es im Rahmenvertrag detaillierte Vorgaben zu Inhalt und Form. Die unterschriebenen Dokumente werden eingescannt und sind im ISH.med hinterlegt. Wenn zunächst keine Bereitschaft zur Einwilligung besteht, muss die Einholung der Einwilligung im Behandlungsbereich/auf Station weiterverfolgt werden, sofern dies zur Organisation des Entlassmanagements in der KJP erforderlich ist.

Da in der KJP vor Kontaktaufnahme zu externen Beteiligten ohnehin eine gesonderte Schweigepflichtsentbindung eingeholt wird, welche explizit auch die Zustimmung zur Übermittlung von Befunden enthalten kann, ist hier das Entlassmanagement in der Regel immer problemlos möglich.

3.2. Assessment

Das Assessment findet bereits im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie in aller Regel bereits im Vorfeld statt, teilweise im Vorgespräch, zur Vereinbarung eines ambulanten Termins oder spätestens bei Aufnahme in die Klinik. Verschiedene Tools sollen im Folgenden beschrieben werden.

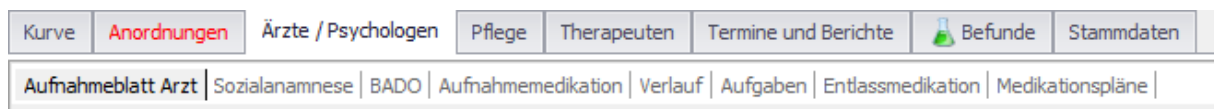
3.2.1 Anamnesebogen

Der Anamnesebogen wird den Familien im Vorgespräch oder bei Aufnahme übergeben. Er enthält folgende Abfragen:

- Vorstellungsanlass
- Vorgehen/Wünsche/Ziele (Eltern/Kind)
- Familiäre und soziale Situation (inklusive Wohnsituation und wirtsch. Situation der Eltern)
- Bisherige Maßnahmen/Vorbehandlungen (inklusive vorhandene Mitbehandelnde, niedergelassene Therapeut:innen, etc.)
- Sorgerecht
- Wichtige Bezugspersonen
- Bisherige Schule, Klasse, Lehrkraft
- Freizeit/Medienkonsum
- Entwicklung (Schwangerschaft, Geburt, Frühkindliche Meilensteine, erste Schritte, erste Worte, Sauberkeitsentwicklung, Trennungsschwierigkeiten, Auffälligkeiten)
- Körperliche Anamnese (Medikamente, Erkrankungen, Operationen, Schmerzen)

3.2.2 Aufnahmegespräch

Nach erfolgtem Aufnahmegespräch wird vom ärztlichen und therapeutischen Dienst das Datenblatt „Aufnahmeblatt Arzt“ und „Sozialanamnese“ unter dem Reiter Ärzte/Psychologen in MEONA angelegt und entsprechend befüllt.



Hier werden auch Einweisende ärztliche Person, Schule/Arbeitgeber, Sorgeberechtigte und Jugendamtskontakte eingetragen.

Die Daten werden regelmäßig aktualisiert.

3.2.3 Kurvenvisiten

In der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie finden auf allen Stationen inklusive der Tageskliniken wöchentliche Kurvenvisiten statt.

Alle Berufsgruppen sind hier vertreten, sie finden in multiprofessioneller Zusammenarbeit statt.

Die Visite beinhaltet auch immer die Frage nach einer möglichen Entlassung oder Planung oder den Maßnahmen oder Zielen, die bis zur Entlassung noch erreicht werden müssen.

Die Kurvenvisiten finden an der geöffneten Patient:innen-Kurve statt. Wöchentlich wird hier im Wochenverlaufsbericht in der digitalen Kurve der Stand der Entlassplanung dokumentiert. Auch wird das Visitenergebnis wöchentlich dokumentiert.

Wochenverlaufsbericht

Wochenverlaufsbericht
Bitte dokumentieren Sie hier die wöchentlichen Ergebnisse.

Therapieplanung aktuell Entlassplanung [Übernahme vorherige Werte](#)

Entlassplanung

Schulversuch

Entlassung

Weiterbehandlung (Amb. Therapie/Jugendamt/etc.)

Sonstige

Löschen Drucken Abzeichnen Abbruch OK

Folgende Berichtsstruktur liegt allen Kurvenvisiten zugrunde:

- Aktuelle Situation
- Therapie
- PED/Stationsalltag
- Klinikschule
- Fachtherapeutinnen/Gruppen/Sozialberatung
- Medizinisches
- Weiteres Procedere

Wenn bereits das Entlassmanagement angestoßen wurde, wird dies von den Bezugstherapeut:innen genauso dokumentiert, wie die noch nicht mögliche Entlassplanung. Außerhalb der Kurvenvisiten kann jederzeit auch auf dem direkten Kommunikationsweg eine erforderliche Entlassmanagement-Maßnahme angestoßen werden. Auch das wird entsprechend dokumentiert.

3.2.1. Entlassplan

Der Entlassplan ist verbindliche Anforderung aus dem Rahmenvertrag Entlassmanagement. Verantwortlich für die Anlage ist der Bezugstherapeut/ärztliche Dienst. Für die Inhalte sind alle beteiligten Berufsgruppen des Behandlungsteams gemeinsam verantwortlich und können ggf. Eintragungen im Entlassplan vornehmen.

In der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie dient der bereits vormals genannte Wochenverlaufsbericht als Entlassplan. Die Mitgabe eines vorläufigen Berichtes ist an anderer Stelle

verbindlich geregelt. Für die Mitgabe von Verordnungen oder Medikamenten gelten die bestehenden Regelungen.

4. Weitere Elemente des Entlassmanagements:

Der Rahmenvertrag Entlassmanagement trifft eine Reihe weiterer Regelungen, u.a. zu folgenden Punkten:

- Verordnung von Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln
- Verordnung häuslicher Krankenpflege
- Verordnung von Soziotherapie
- Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit
- Arztbrief

Wir verweisen hierzu auf das Rundschreiben des Klinikumsvorstands 4/2017 vom 28.09.17, welches in Roxtra zur Verfügung steht und in vollem Umfang auch in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter Anwendung findet.